



Satzung

**über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 4. Juli 2000

in der Fassung vom 28.03.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 4. Juli 2000 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 1. bis zu 3 Stunden 23,00 €
 2. von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 36,00 €
 3. von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz) 43,00 €
- (3) Stadträte erhalten die Entschädigung nach Absatz 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dient. Die Gesamtzahl der zu entschädigenden vorbereitenden Sitzungen wird auf das 1 ½-Fache der Gemeinderatssitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen

Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
sowie
 2. als Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt für Fraktionsvorsitzende 26,00 € zuzüglich 3,00 € für jedes Mitglied der Fraktion. § 3 Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.
 - (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
 - (4) Die Ortschaftsräte der Stadtteile erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3. § 2 gilt entsprechend.

- (5) Stadträte, die in einem Ortsteil wohnen und nicht zugleich Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen dieses Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2. § 2 gilt entsprechend.
- (6) Besonders beauftragte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung von 36,00 €.
- (7) Die Vergütungen nach Absatz 1 bis 6 werden vierteljährlich abgerechnet und nachträglich ausbezahlt.
- (8) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Endingen 75% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Engstlatt 75% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Erzingen 75% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Frommern 140% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Heselwangen 75% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ostdorf 75% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen

Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Streichen 75% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern.

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weilstetten 100% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Zillhausen 75% des jeweiligen Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern.

§ 3a

Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der sonstigen Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 43 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Der Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen nach § 1 Absatz 1.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten Entschädigung entsprechend den Regelungen des Absatz 1.

- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkung der Stadt Balingen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Januar 1975 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Balingen, 4. Juli 2000

Dr. Edmund Merkel
(Oberbürgermeister)

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2000, die Anzeige an

das Regierungspräsidium am 02.08.2000.

1. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 25.11.2003 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 04.12.2003 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 22.12.2003.

2. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 17.04.2007 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.05.2007 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 04.05.2007 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 14.06.2007

3. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.07.2007 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 30.08.2007 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 12.11.2007.

4. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 30.09.2009 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 12.11.2009 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 31.07.2009 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 13.11.2009.

5. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 23.03.2010 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 01.04.2010 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 02.04.2010 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.04.2010.

6. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 26.01.2011 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.02.2011 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 17.02.2011.

7. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Änderungssatzung am 23.04.2013 geändert. Die Änderungen sind in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 02.05.2013 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.05.2013 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 23.07.2013.

8. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Änderungssatzung am 28.03.2017 geändert. Die Änderungen sind in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 06.04.2017 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 06.04.2017.